

Newsletter zum aktuellen Vergaberecht

Ausgabe Juni / Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Zur Vereinfachung des Vergaberechts	2
2. Nach UfAB VI seit April neu : die UfAB 2018	3
3. Wertungsschemata bei Beschaffungsentscheidungen	4
4. Neue EVB-IT vorgestellt	6
5. Seminare und Veranstaltungen	7

1. Zur Vereinfachung des Vergaberechts

Im Öffentlichen Auftragswesen ist allen Beteiligten bewusst, dass es hinsichtlich der Vergaberegeln Vereinfachungen bedarf. Daher sieht auch § 114 GWB vor, dass die Behörden des Bundes und der Länder aller drei Jahre, folglich Anfang 2019, über die Anwendung der Vergabevorschriften und damit über ggf. notwendige Vorschriften dem BMWi zu berichten haben.

Selbst der aktuelle Koalitionsvertrag der Bundesregierung hat angekündigt, dass eine Zusammenführung von Liefer- und Dienstleistungen und von Bauleistungen in eine einheitliche Vergabeverordnung geprüft werden soll.

In einer aktuellen Stellungnahme des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) zur Zukunft der VOB/A wird sich aus verschiedenen Gründen für eine Vereinheitlichung der beiden Regelwerke wie folgt ausgesprochen:

„Gerade für die vielen kommunalen Vergabestellen bedeute es eine Erschwernis in der praktischen Anwendung, wenn für die Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A auf der einen Seite und der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen auf der anderen Seite selbst dann unterschiedliche Regeln und Verfahren zur Anwendung kommen (Beispiel: eVergabe, Nachfordern von Unterlagen), wenn gleiche Sachverhalte vorliegen. Daher sollten die EU-Vergaberichtlinien als Vorbild dienen. Diese enthalten schon seit langem ein einheitliches Regelwerk, das für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen gleichermaßen gilt.“

Vielmehr müsse das vergaberechtliche Verfahrensrecht, das in Deutschland von immerhin ca. 30.000 öffentlichen Auftraggebern angewandt wird, sowohl oberhalb wie unterhalb der Schwellenwerte einer Vereinheitlichung zugeführt werden. Nur so lasse sich für die Verwaltungen wie für die Unternehmen insgesamt überflüssige Bürokratie vermeiden und investitionsfreundliche Regeln schaffen.“

Letztlich sind keine weitergehenden Initiativen bekannt, wesentliche Änderungen im Vergaberecht herbei zu führen. Die ABSt Sachsen wird die Entwicklungen weiter beobachten und im Newsletter berichten.

Positiv ist dem Sachverhalt aber abzugewinnen, dass die Vergabestellen zumindest ein paar Jahre Zeit finden, um wieder mehr Kontinuität in die Lösung ihrer Sachaufgaben zu bekommen und sich nicht immer wieder neu mit neuen Regelungen auseinandersetzen müssen.

2. Nach UfAB VI seit April neu : die UfAB 2018

Mit Stand vom 25.04.2018 wurde die „Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen (UfAB) 2018“ unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Regelungen des GWB, der VgV und der UVgO sowie neuer Erkenntnisse und Entwicklungen aus Praxis und Rechtsprechung vollständig überarbeitet. Die UfAB – vom Beschaffungsamt des BMI herausgegeben - steht auf der Website des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik unter <http://www.cio.bund.de> kostenfrei zum Download zur Verfügung.

Nachdem seit 1982 die UfAB als ein Hilfsmittel für die Ausschreibung und Bewertung von DV-Leistungen in der Bundesverwaltung empfohlen wurde, wird sie mit ihren zahlreichen vergaberechtlich bedingten Neufassungen nicht nur in vielen Landes- und Kommunalverwaltungen sondern auch für viele Beschaffungsvorhaben hinsichtlich von Liefer- und Dienstleistungen genutzt.

Nach wie vor gibt sie auf nunmehr 649 Seiten einen lehrbuchmäßigen Überblick bzw. eine Grundlage für praktikable Beschaffungen. So werden u.a. der Beschaffungsprozess in seinen drei Phasen (Planung, Design, Durchführung) und die Vergabeverfahrensarten mit ihren Abläufen erläutert.

Die UfAB will dabei auch Hinweise zur Angebotsauswahl und zu Bewertungsmöglichkeiten geben. Mit der neuen UfAB 2018 reduziert man sich wieder grundsätzlich nur auf die „klassische“ Wirtschaftlichkeitskennziffer $Z = \text{Leistung} / \text{Preis}$.

Nach Ansicht der ABSt Sachsen ist dieser Wertungsansatz zwar prinzipiell anwendbar, aber nur in wenigen Fällen geeignet. Er lässt neben der hyperbelbedingten Besserstellung höherer Preise keine andere Gewichtung der Parameter als 50 : 50 zu. Gerade bei individueller Gestaltung eines Preis-Leistungs-Verhältnisses beabsichtigt man aber gern eine höhere Bewertung der Leistung, was hiermit nicht möglich ist.

Neben den vielen guten Hinweisen, die zum Verfahrensablauf einer Beschaffung gegeben werden, bleiben hinsichtlich der Angebotsbewertung weitere kritische Punkte. Während das Bewertungsschema (zu) einfach ist, bleibt es bei der Aufstellung des Kriterienkatalogs bei einer zu breit gefächerten, unübersichtlichen und damit fehleranfälligen Struktur.

Mit den vielen Ausschreibungen, die die ABSt Sachsen begleitet, werden umfangreiche Erfahrungen hinsichtlich der Wertung von Angeboten gesammelt. Diese werden regelmäßig in Seminaren vorgestellt und diskutiert.

Auch im zweiten Halbjahr 2018 wird die ABSt Sachsen wieder ein spezielles Seminar zum Thema der wirtschaftlichen Beschaffung und damit zu Möglichkeiten der Angebotsbewertung anbieten. Obwohl noch kein konkreter Termin bestimmt ist, können sich Interessenten vormerken lassen. Die neue UfAB finden Sie [hier](#).

3. Wertungsschemata bei Beschaffungsentscheidungen

Regelmäßig wird bei öffentlichen Auftraggebern diskutiert, ob und wie Zuschlagskriterien festgelegt werden können bzw. wie ein Wertungsschema in der Ausschreibung anzuwenden ist.

Für Verunsicherung haben hier zwei Urteile gesorgt, die u.a. folgende Feststellungen getroffen haben:

1.

„Bei nationalen Vergabeverfahren muss der öffentliche Auftraggeber die Zuschlagskriterien nicht in jedem Fall festlegen.“ (BGH, Urteil vom 10.05.2016 – X ZR 66/15)

2.

„Öffentliche Auftraggeber sind nicht verpflichtet, die Bewertungsmethode in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen anzugeben, wenn die Bewertungsmethode die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung nicht verändert.“ (EuGH, Urteil vom 14.07.2016 - Rs. C-6/15)

Ohne aber eine Rezession der Urteile vornehmen zu wollen, ist allgemein festzustellen, dass es bei jeglicher Auftragsvergabe insbesondere die Grundsätze von Transparenz und Gleichbehandlung einzuhalten sind.

„In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können.“ (§ 121 Abs. 1 GWB, analog §§ 7 Abs. 1 VOL/A bzw. VOB/A).

So fordern BGH und EuGH in ihren Urteilen prinzipiell, dass im Wettbewerb – auf welche Art und Weise auch immer – den Unternehmen bekannt sein muss, auf welcher Grundlage die Entscheidung für die Angebotsauswahl getroffen wird. Nur mit der ausreichenden Transparenz ist es Bewerbern bzw. Bietern möglich, ein zielgerichtetes vergleichbares Angebot zu unterbreiten.

Optimal ist, wenn die Auswahlentscheidung mathematisch formuliert werden kann. Hierbei sind Fehlinterpretationen nur selten möglich. Im geplanten ABSt-Seminar zu Wertungsmöglichkeiten werden einfache und praktikable Lösungen dargestellt.

4. EVB-IT und EVB-IT AGB – neue Version verfügbar

Anfang Februar 2018 wurden durch das Bundesministerium des Innern (BMI) die neuen Einkaufsbedingungen der öffentlichen Hand zur Beschaffung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung) veröffentlicht.

Wesentliche Änderungen sind unter anderem:

1. Der Anwendungsbereich wurde erweitert. Nunmehr sind über die Vereinbarung einer einmalig zu erbringenden Leistung hinaus, auch Vereinbarungen über Dauerschuldverhältnisse und Abrufkontingente möglich.
2. Die Regelung zur Zusammenarbeit der Vertragspartner wurde den aktuellen Erfordernissen zur Vermeidung von Arbeitnehmerüberlassung und Scheinselbstständigkeit angepasst.
3. Die in den alten AGB der EVB-IT Dienstleistung sehr eingeschränkte Nutzungsrechtsregelung wurde durch eine Regelung analog EVB-IT System ersetzt, die dem Auftraggeber umfangreiche Rechte an den Dienstleistungsergebnissen sichert.
4. Das Haftungskonzept der alten Basis-EVB-IT wurde aufgegeben. Für die Auftraggeberseite verbessert wurden insbesondere die Regelungen zu Schlechtleitung, einschließlich der Konsequenzen der Verletzung von Schutzrechten Dritter und bei Verzug des Auftragnehmers.
5. Wie in den anderen neuen Basis-EVB-IT wurden Mindestanforderungen an die Wahrung der Vertraulichkeit durch automatisierte Verfahren, die bei der Erbringung der Dienstleistungen eingesetzt werden, und an die Integrität der Dienstleistungsergebnisse (Technische no-spy Klausel) aufgenommen.

Zur weiteren Erläuterung ist auf die vom BMI veröffentlichte Handreichung zur technischen No-Spy-Klausel zu verweisen. Die neuen EVB-IT Muster finden Sie [hier](#).

5. Seminare und Veranstaltungen

Allgemeine vergaberechtliche Grundlagen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Datum
23.08.2018, 09:00 bis 16:00 Uhr
Ort
IHK Bildungszentrum Dresden
Mügelner Str. 40
01237 Dresden

Das Vergaberecht für Bauleistungen

Datum
30.08.2018, 09:00 bis 16:00 Uhr
Ort
IHK Bildungszentrum Dresden
Mügelner Str. 40
01237 Dresden

Aktuelles zum Vergaberecht für Lieferungen und Leistungen

Datum
20.09.2018, 09:00 bis 16:00 Uhr
Ort
IHK Bildungszentrum Dresden
Mügelner Str. 40
01237 Dresden

**Die Beschaffung von Architekten- und Ingenieurleistungen (VgV 2016 - HOAI 2013
- BGB 2018**

Datum
26.09.2018, 09:00 bis 16:00 Uhr
Ort
IHK Bildungszentrum, Hörsaal
Mügelner Str. 40
01237 Dresden

**Qualitätssicherung in der Gebäudereinigung - Anforderungen an die
Ausschreibung**

Datum
15.11.2018, 09:00 bis 16:30 Uhr
Ort
IHK Bildungszentrum, Hörsaal
Mügelner Str. 40
01237 Dresden

**Vergaberecht im Beschaffungsalldag - Vertragsrecht (EVB-IT) bei IT-
Beschaffungen**

Datum
29.11.2018, 09:00 bis 16:30 Uhr
Ort
IHK Bildungszentrum, Hörsaal
Mügelner Str. 40
01237 Dresden

**Vergaberecht im Beschaffungsalldag - Aktuelles Vergaberecht 2018/2019 in der
Vergaberechtsprechung**

Datum
13.12.2018, 09:00 bis 16:30 Uhr
Ort
IHK Bildungszentrum, Hörsaal
Mügelner Str. 40
01237 Dresden